

Einspeisevergütung für Rücklieferungen durch Erneuerbare Energien 2026

Generelles

Überschüssige Energie, welche ins Verteilnetz der Technischen Betriebe eingespeist wird, wird durch die Technischen Betriebe abgenommen und vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich künftig nach dem Referenzmarktpreis, welcher durch das Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt und vierteljährlich publiziert wird. Der Referenzmarktpreis ist ein vierteljährlich gemittelter Marktpreis. Um die Produzenten vor starken Preisschwankungen am Markt zu schützen, werden Mindestvergütungen eingeführt.

Die Basis für die Vergütungen bilden das revidierte Energiegesetz EnG Artikel 15, die Energieverordnung EnV Artikel 12 sowie die Energieförderverordnung EnFV Artikel 15.

Rückliefervergütung

Die Minimalvergütung wird auf 6.00 Rp. / kWh festgelegt. Folgende Anlagen erhalten diese Minimalvergütung:

- PV-Anlagen kleiner 30 kWp
- PV-Anlagen bis 150 kWp **bis 30 kWp mit Eigenverbrauch**
- PV-Anlagen bis 150 kWp **bis 30 kWp ohne Eigenverbrauch / Direkteinspeisung**

Anlagen, welche direkt ins Netz einspeisen ohne Eigenverbrauch, bekommen für den Anteil zwischen 30 kWp bis 150 kWp 6.20Rp. / kWh Minimalvergütung.

Für Anlagen mit Eigenverbrauch, welche zwischen 30kWp 150 kWp liegen, wird die Mindestvergütung gemäss folgendem Beispiel berechnet:

Beispiel für eine Anlage mit Eigenverbrauch und einer installierten Leistung von 130 kWp:

Referenzmarktpreis Negativ

$$\text{Minimalvergütung} = \frac{\left(\left(30\text{kWp} * \frac{6.00 \text{ Rp}}{\text{kWh}} \right) + \left(100\text{kWp} * \frac{0.00 \text{ Rp}}{\text{kWh}} \right) \right)}{130} = 1.38 \text{ Rp./kWh}$$

| Rückliefervergütung PV-Anlagen | Referenzmarktpreis (exkl. MWST) |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. Quartal 2026 | Publikation April 2026 |
| 2. Quartal 2026 | Publikation Juli 2026 |
| 3. Quartal 2026 | Publikation Oktober 2026 |
| 4. Quartal 2026 | Publikation Januar 2027 |

Der Referenzmarktpreis kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN)

Alle Kilowattstunden (kWh), welche ins Verteilnetz eingespeist werden, müssen bei Pronovo gemeldet werden. Für die eingespeisten Mengen werden Herkunftsnachweise (HKN) von Pronovo ausgestellt. Diese HKN dienen der Transparenz und können für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

Die Abnahme dieser HKN basiert auf Freiwilligkeit. Die Technischen Betriebe sind nicht verpflichtet, die HKN abzunehmen und zu vergüten.

Um die HKN an das Werk zu verkaufen, muss ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem der Pronovo eingerichtet werden. Nach Erstellung des Dauerauftrages können die HKN an das Werk übertragen werden.

Änderungen, Kündigen etc. sind in den entsprechenden HKN-Abnahmeverträgen separat geregelt.

| | Vergütung Q1 und Q4 | Vergütung Q2 und Q3 |
|---------------------------|---------------------|---------------------|
| PV-Anlagen bis 30 kWp | 2.00 Rp. / kWh | 2.00 Rp. / kWh |
| PV-Anlagen grösser 30 kWp | Nach Absprache | Nach Absprache |

Preise sind exkl. MWST

Die Technischen Betriebe kann die Preise jährlich anpassen.

Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.